



# Sittenwidrigkeit einer Verfügung von Todes wegen

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

Verstößt der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) gegen die guten Sitten, so ist sie gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Grundsätzlich ist ein Erblasser (der später Verstorbene) befugt, ohne Angabe von Gründen von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Diese dadurch zum Ausdruck gebrachte Testierfreiheit findet allerdings ihre Grenze in der Sittenwidrigkeit

## 1. Das „Geliebtentestament“

Seit einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1970 ist in der Rechtsprechung geklärt, dass eine Verfügung von Todes wegen nicht schon deshalb sittenwidrig ist, weil zwischen dem Erblasser und der Bedachten ein außer-eheliches Liebesverhältnis bestanden hat. Das so genannte „Geliebtentestament“ ist damit nicht grundsätzlich nichtig, vielmehr wird die Testierfreiheit nicht bereits durch moralische Pflichten gegenüber Angehörigen beschränkt. In einem Fall wurde das Geliebtentestament auch dann nicht als sittenwidrig angesehen, wenn es zu Miteigentum der Geliebten und der Ehefrau an dem von der Ehefrau bewohnten Haus führt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.08.2008, Az 3 Wx 100/08). Sittenwidrigkeit und damit eine Nichtigkeit einer letztwilligen Verfügung wird nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen.

## 2. Letztwillige Verfügungen zugunsten von Betreuern

Ein Zuwendungsverbot ergibt sich auch aus § 7 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (in der Fassung vom 02.10.2014). Nach dem ursprünglichen Heimgesetz des Bundes aus dem Jahr 1974 war es der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern eines Heimes untersagt, sich von oder zu Gunsten von Heimbewohnern oder Bewerbern um einen Heimplatz Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag - über das vereinbarte Entgelt hinaus - versprechen oder gewähren zu lassen. Lange Zeit war umstritten, ob diese Zuwendungsverbote über die Landesheimgesetze der Bundesländer auch auf ambulante

Pflegedienste erstreckt werden sollte. Die Zuwendungsverbote verfolgen das Ziel, die Hilf- und Arglosigkeit alter und pflegebedürftiger Menschen nicht in finanzieller Hinsicht auszunutzen. Diese Menschen sollten vor einer weiteren oder überhöhten Abgeltung der Pflegeleistung geschützt werden und sich die im Heim bereits ohnehin geschuldete Leistung nicht nochmals erkaufen müssen. Fraglich war demnach, ob ein ambulant zu Hause Gepflegter in einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis vom Pflegedienst wie ein Heimbewohner vom Heimträger steht.

Im November 2008 ist für das Land Nordrhein-Westfalen das „Gesetz über Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen“ in Kraft getreten (Wohn- und Teilhabegesetz), welches überarbeitet und in der derzeit gültigen Fassung vom 02.10.2014 am 16.10.2014 in Kraft getreten ist. In dieser derzeit gültigen Fassung sind ausdrücklich auch ambulante Pflegedienste in den Geltungsbereich des Gesetzes miteinbezogen worden. Demnach ist es Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und deren Beschäftigten untersagt, sich von oder zugunsten von gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich dabei nicht nur um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Dieses Gesetz gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarf und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Das Verbot richtet sich gegen die Annahme von Vermögensvorteilen nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag besteht. Allerdings wird nach der Rechtsprechung ein Zusammenhang zwischen der Vorteilszuwendung und dem Heimvertrag bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, um Fälle unklarer Beweislage, bei denen die Motive und Gründe sowie die Zusammenhänge der Zuwendung im Dunkeln bleiben, dem Verbot zu unterwerfen.

Als Zweck dieser Verbotsnormen werden die Gleichbehandlung der Heimbewohner, Schutz der Heimbewohner vor finanzieller und wirtschaftlicher Ausnutzung sowie die Sicherung der Testierfreiheit der Heimbewohner angesehen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat mit aktuellem Beschluss vom 12.05.2015, Az. 21 W 67/14, den Erbvertrag zu Gunsten einer Geschäftsführerin eines ambulanten Pflegedienstes für unwirksam angesehen.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall wurde die ledige und kinderlose Erblasserin seit Jahren bis zu ihrem Tod von einem ambulanten Pflegedienst betreut. Die Geschäftsführerin selbst hatte die Erblasserin anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes kennen gelernt und seitdem regelmäßig besucht, gemeinsame Ausflüge unternommen und auch zweimal in der Woche mit ihr zusammen Mittag gegessen. Knapp ein Jahr vor ihrem Tod schloss die Erblasserin mit der Geschäftsführerin einen notariellen Erbvertrag, mit dem diese als ihre alleinige Erbin eingesetzt wurde. Nach dem Tod der Erblasserin beantragte die Geschäftsführerin auf der Grundlage des Erbvertrages einen Erbschein, welcher ihr vom Nachlassgericht erteilt wurde. Der Wert des Nachlasses betrug ca. 100.000 €. Nachdem das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde ein Bußgeldverfahren gegen die Geschäftsführerin wegen Verstoßes gegen das Verbot in § 7 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen eingeleitet hatte, zog das Nachlassgericht den Erbschein als unrichtig wieder ein. Hiergegen richtete sich die Beschwerde der Geschäftsführerin, welche durch das Oberlandesgericht Frankfurt zurückgewiesen wurde.

Das Oberlandesgericht war der Ansicht, dass der Erbvertrag gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das Heimgesetz nichtig sei. Die Vorschrift verbietet der Leitung und den Mitarbeitern einer Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung, sich von Betreuungs- und Pflegebedürftigen neben der vereinbarten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die Pflegeleistung versprechen oder gewähren zu lassen. Anders als die Vorgängernorm des § 14 Heimgesetz erstreckte sich § 7 des aktuellen Hessischen Gesetzes über



**Christiane Streißig**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Erbrecht

Betreuungs- und Pflegeleistungen nunmehr ausdrücklich auch auf ambulante Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und deren Leitung. Die Regelung soll verhindern, dass die Hilf- und Arglosigkeit alter pflegebedürftiger Menschen in finanzieller Hinsicht ausgenutzt werde (vgl. auch § 7 des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW).

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts konnte die Geschäftsführerin die gesetzliche Vermutung, dass die Erbeinsetzungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus dem Pflegevertrag erfolgte, nicht widerlegen. Zwar sei nach der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass zwischen ihr und der Erblasserin eine freundschaftliche Beziehung bestanden habe, es könne jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass kein Zusammenhang zwischen Erbvertrag und Pflegeleistung bestanden habe. Gerade in Fällen einer unklaren Beweislage, in denen die Motive und Gründe sowie die Zusammenhänge der Zuwendung offen blieben, müsse das Verbot im Interesse des Schutzes der Testierfreiheit eingreifen

3. Zusammenfassung  
Auf den ersten Blick wirkt es widersprüchlich, dass die Beschränkung der Testierfreiheit durch ein Zuwendungsverbot unter anderem die Testierfreiheit sicherstellen soll.

Allerdings will das Gesetz klarstellen, dass es als sittenwidrig zu missbilligen ist, wenn ein Betreuer seine ihm verliehene Vertrauensstellung und seinen persönlichen Einfluss auf den Betreuten dazu benutzt, gezielt darauf hinzuwirken, dass der eventuell leicht beeinflussbare Betreute ohne reifliche Überlegung über erhebliche Vermögenswerte zu Gunsten des Betreuers verfügt. Berührungspunkte bestehen mit den Kriterien für die Testierfähigkeit.

Testierfähigkeit setzt voraus, dass der Erblasser den Einflüssen interessierter Dritter widerstehen und seinen eigenen Willen in Testamentsform zum Ausdruck bringen kann. Mangelt es bereits hieran, so wäre ein Testament ohnehin wegen Testierunfähigkeit nichtig, so dass es auf weitere Nichtigkeitsgründe nicht mehr ankäme. War der Erblasser testierfähig, hängt die Frage der Sittenwidrigkeit von dem konkreten Einzelfall ab. Grundsätzlich ist eine letztwillige Verfügung nichtig, wenn diese „gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt“.

Allerdings rechtfertigen nur besondere Umstände eine Einschränkung der Testierfreiheit, eine Sittenwidrigkeit wird nur in Ausnahmefällen vorliegen.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar